

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Ausland, betreffend die Beschlagnahme gefälschter Ausweisschriften.

(Vom 27. Februar 1909.)

---

*Geehrte Herren!*

In jüngster Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass Personen, die sich auf Grund von gefälschten schweizerischen Ausweisspapieren oder von rechtswidrig ausgewirkten Dokumenten auswärtiger Behörden als schweizerische Angehörige ausgeben, die schweizerischen Konsulate und Hilfsgesellschaften um Unterstützung angegangen haben. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich jeweilen um Personen, welche in den von ihnen als Heimatort genannten schweizerischen Gemeinden völlig unbekannt sind und die schweizerische Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzen dürften.

Wir möchten Sie mit Rücksicht hierauf ersuchen, vorkommenden Falles schweizerische Legitimationspapiere, welche Zeichen unberechtigter Abänderungen enthalten, oder ander-

weitige auf schweizerische Angehörige lautende Ausweise, die ihrem Träger zu Unrecht ausgestellt erscheinen, den Inhabern abzunehmen, um über deren Identität eine Untersuchung zu veranlassen. Es wird in solchen Fällen zweckmässig sein, wenn Sie den heimatlichen Behörden jeweils gleichzeitig mit den von Ihnen beanstandeten Papieren ein Signalement des Inhabers derselben mitteilen.

Im übrigen erlauben wir uns, Sie auf das Kreisschreiben des Bundesrates an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in Europa vom 20. Mai 1884 (Bundesblatt 1884, Bd. III, Seite 130) hinzuweisen, wonach die Ausstellung von sogenannten Notpässen oder Anweisungen zur Heimreise, sowie auch die Beisetzung von Visa auf derartige Ausweise nur dann erfolgen darf, wenn über die schweizerische Angehörigkeit des Bewerbers Gewissheit besteht. Ist eine Person des Gebrauches gefälschter oder ihr nicht gehörender Ausweisschriften überführt, so soll sie gemäss jenem Kreisschreiben den Behörden des Landes, wo sie die Papiere gebraucht hat, zur Bestrafung signalisiert werden.

Indem wir Ihnen empfehlen, der jeweiligen Prüfung der Ihnen vorgewiesenen Legitimationsschriften Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, benutzen wir auch diesen Anlass, um Sie, geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

*Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement:*

**Brenner.**

## **Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1907.**

Der Band XXXV mit den statistischen Mitteilungen über die pro 1907 im Betriebe gestandenen schweizerischen Eisenbahnen ist erschienen und kann zum Preise von **Fr. 5** bezogen werden beim

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement.**

Bern, den 4. März 1909.

(2.).

## Pflanzenverkehr zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden.

Die Einfuhr von Setzlingen, Gesträuchen, Obstbäumen und allen andern Vegetabilien ausser der Rebe wird im Grenzverkehr mit dem Grossherzogtum Baden über die Nebenzollämter Thayngendorf und Dörflingen gestattet.

Bern, den 24. Februar 1909.

(3..)

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

## Atlas der schweizerischen Eisenbahnen.

Das Verzeichnis mit Atlas der schweizerischen Eisenbahnen ist neuerdings in vergrössertem Format in deutschem und französischem Text erschienen.

Dasselbe enthält folgende Angaben:

- I. Eisenbahnen im Betriebe.
- II. Bahnanschlüsse mit dem Ausland.
- III. Eisenbahnen im Bau.
- IV. Konzessionierte Eisenbahnprojekte.
- V. Hydro-elektrische Zentralen.
- VI. Alphabetisches Register.
- VII. Karten.

Dieses Verzeichnis erscheint jährlich 2 mal (1. Januar und 1. Juli) und kann zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Bern, den 4. März 1909.

(2..)

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

## Kautionsherausgabe an den Zentral-Viehversicherungs- Verein a. G. in Berlin.

Die schweizerische Konzession des Zentral-Viehversicherungs-Vereins a. G. in Berlin ist mit dem 31. Dezember 1907 erloschen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 1909 sucht der Vorstand des Vereins um Rückgabe der hinterlegten Kaution von Fr. 5000 nach.

Allfällige Einsprachen gegen die Herausgabe dieser Kaution sind bis zum 15. September 1909 an das unterzeichnete Departement einzureichen (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, Art. 9, Abs. 3).

Bern, den 27. Februar 1909.

(3)..

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

## Einnahmen

der

### Zollverwaltung in den Jahren 1908 und 1909.

Monate.	1908.	1909.	1909.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,089,313. 67	4,541,499. 79	—	547,813. 88
Februar . . .	5,581,254. 07	5,022,554. 58	—	558,699. 49
März . . .	6,288,911. 70			
April . . .	5,898,721. 86			
Mai . . .	5,843,042. 62			
Juni . . .	5,605,724. 45			
Juli . . .	5,364,165. 66			
August . . .	5,186,831. 96			
September . .	5,976,022. 18			
Oktober . . .	6,864,032. 44			
November . . .	5,725,697. 85			
Dezember . . .	6,898,457. 50			
Total	70,322,175. 96	9,564,054. 37	—	1,106,513. 37
Auf Ende Febr.	10,670,567. 74			

## Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
  - II.       "        Verfahren bei der Zollabfertigung:
    - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
    - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
    - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
  - III.       "        Die Abfertigung mit Geleitschein.
  - IV.       "        Eidgenössische Niederlagshäuser.
  - V.         "        Die Abfertigung mit Freipaß.
  - VI.       "        Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
  - VII.       "        Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
  - VIII.      "        Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang:    Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei der Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1909
Date	
Data	
Seite	144-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 251

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.